

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

1. Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Nach § 122 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 479.296 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem Tagesordnungsergänzungsverlangen muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Des Weiteren müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, also mindestens seit dem 18. Dezember 2009, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 15. Februar 2010, 24.00 Uhr (MEZ), zugehen. Der Zugang des Verlangens per Fax oder Email genügt nicht. Bitte richten Sie Tagesordnungsergänzungsverlangen an folgende Adresse:

TRIPLAN AG
z. Hd. Heinz Braun
Auf der Krautweide 32
65812 Bad Soden a. Ts.

Wird dem Vorstand ein Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG übersandt, so wird er dieses bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt machen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung iVm § 121 Abs. 4 AktG im elektronischen Bundesanzeiger. Das Tagesordnungsergänzungsverlangen wird zudem gem. § 121 Abs. 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Das Verlangen wird des Weiteren auf der Internetseite der Gesellschaft (www.triplan.com) unter „Investor Relations, Hauptversammlung“ bekannt gemacht. Zudem wird den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung gem. § 125 Abs. 1 AktG verlangt haben, 21 Tage vor der Hauptversammlung die geänderte Tagesordnung übersandt.

Das Recht zur Ergänzung der Tagesordnung ist in § 122 Abs. 1, 2 AktG geregelt, wobei § 142 Abs. 2 AktG zu beachten ist. Die Rechtsfolgen eines ordnungsgemäßen Tagesordnungsergänzungsverlangens sind in §§ 124 Abs. 1, 125 AktG geregelt. Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

§ 122 AktG Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) ¹Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. ²Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. ³§ 142 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. ²Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. ³Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

§ 142 Abs. 2 Satz 2 AktG

- (2) ...Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten.

§ 124 AktG Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung

- (1) ¹Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. ²§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. ³Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

§ 125 Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Der Vorstand hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Kreditinstituten und den Vereinigungen von Aktionären, die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte für Aktionäre ausgeübt oder die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen. ²Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. ³Ist die Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen.

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

2. Gegenanträge von Aktionären und Wahlvorschläge

Aktionäre haben gemäß § 126 Abs. 1 AktG das Recht, Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung zu machen. Der Gegenantrag muss erkennen lassen, zu welchem des von der Verwaltung zur Beschlussfassung gestellten Vorschlags er gestellt wurde. Gegenanträge können weiterhin nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit einer Begründung versehen sind. Aus dieser Begründung muss sich ergeben, warum aus Sicht des Antragstellers von dem Vorschlag der Verwaltung abgewichen werden sollte. Überschreitet der Umfang der Begründung 5000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen), muss der Gegenantrag den übrigen Aktionären nicht zugänglich gemacht werden.

Weiterhin besitzen Aktionäre das Recht, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern zu machen. Wahlvorschläge müssen anders als Gegenanträge nicht begründet werden, sie können jedoch begründet werden. Der Vorstand muss Wahlvorschläge von Aktionären den anderen Aktionären jedoch nur zugänglich machen, wenn diese den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person angeben. Da die TRIPLAN AG eine börsennotierte Gesellschaft ist, muss der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zudem nur dann den anderen Aktionären zugänglich gemacht werden, wenn dem Wahlvorschlag Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Person in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beigelegt werden.

Gegenvorschläge und/oder Wahlvorschläge sind nur dann zugänglich zu machen, wenn sie von Aktionären stammen. Soweit die Aktionärsstellung der Gesellschaft nicht positiv bekannt ist, muss der Gesellschaft daher ein entsprechender Nachweis vorliegen. Die Aktionäre werden daher gebeten, ihre Aktionärstellung zu belegen.

Sowohl Gegenanträge und Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, soweit sie mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist), also bis zum 3. März 2010, 24.00 Uhr (MEZ), der Gesellschaft in Schriftform oder per Telefax oder via E-Mail unter folgender Anschrift zugehen:

TRIPLAN AG
z. Hd. Heinz Braun
Auf der Krautweide 32
65812 Bad Soden a. Ts.
Fax: 06196/6092-201
E-Mail: HV2010@triplan.com

Anderweitig adressierte oder verspätete Anträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht. Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden unter der Internetadresse der Gesellschaft www.triplan.com unter „Investor Relations, Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

Die relevanten rechtlichen Regelungen lauten:

§ 126 Anträge von Aktionären

- (1) ¹Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. ²Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. ³Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. ⁴§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
 2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
 3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
 5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
 6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
 7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.
- ²Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5 000 Zeichen beträgt.
- (3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

§ 127 Wahlvorschläge von Aktionären

¹Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. ²Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. ³Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält

§ 124 Abs. 3 AktG

(3) ... ⁴Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.

§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG

Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden

3. Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 Aktiengesetz

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG besitzt jeder Aktionär ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. Danach ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich sind und kein Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 131 Abs. 3 AktG (siehe unten) besteht.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Auskunft muss vollständig, zutreffend und sachgerecht sein.

Wird die Auskunft verweigert, kann der betroffene Aktionär in der Hauptversammlung verlangen, dass seine Frage sowie Grund für die Verweigerung der Auskunft in die Niederschrift über die Hauptversammlung aufgenommen werden.

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

Die relevanten Vorschriften des AktG lauten:

§ 131 AktG Auskunftsrecht des Aktionärs

- (1) ¹Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. ²Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. ³Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. ⁴Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
- (2) ¹Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. ²Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.
- (3) ¹Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
 7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

²Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ordentliche Hauptversammlung 2010

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1 und 131 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG)

- (4) ¹Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. ²Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.
- (5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Versammlungsleiter nach der § 16 Abs. 2 Satz 2, 3 der Satzung berechtigt ist, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Rede- und Fragerecht zu beschränken.

Die Satzungsregelung lautet wie folgt:

§ 16 Abs. 2

Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.